

# Gesetzsammlung

für das

## Kürstenthum Neuß jüngerer Linie.

### No. 604.

Inhalt: Ministerial Verfügung, das Schlachten der Kälber betreffend

### Ministerial-Verfügung, das Schlachten der Kälber betreffend, vom 5. April 1900.

Die Regierungsverordnung, das Schlachten und Hegen der Kälber betreffend, vom 13. Oktober 1852 (Gesetzsammlung Bd. IX. S. 200; Amts- und Verordnungsblatt S. 233) wird, soweit dieselbe überhaupt noch in Kraft steht, mit höchster Genehmigung hierdurch aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Das Schlachten von Kälbern, welche nicht wenigstens 14 Tage alt sind, ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geld bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Faust bestraft.

Wera, den 5. April 1900.

Kürstlich Neuß-**W.** Ministerium.  
Engelhardt.

c.